

§ 1 NAME, SITZ , GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Stuttgarter Hymnus Chorknaben".
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 1618).
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Seine Aufgabe ist die ideelle und materielle Betreuung und Förderung der Stuttgarter Hymnuschorknaben.
Der Verein ist selbstlos tätig;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an dem Vereinszweck interessiert ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluß.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat hat der Antragsteller ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung.
Von Choremältern genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur auf Schluß des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausgeschlossene hat ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jeweils während der ersten 3 Monate des Kalenderjahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Verwaltungsrat einberufen. Auf Antrag von 40 % der Mitglieder muß er das tun.
- (2) Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch seinen Stellvertreter mit schriftlicher Einladung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitglieder über alle für den Verein schwebenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.
Der Mitgliederversammlung steht ferner zu die Wahl des Verwaltungsrates und damit der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ferner im Fall des § 10 zuständig.
Im übrigen erfolgen Beschlußfassungen nur durch den Verwaltungsrat.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse ist von einem durch den Vorstand beauftragten Mitglied des Verwaltungsrates eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter einerseits und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied andererseits zu unterzeichnen ist.

§ 7 VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils 2 Jahre gewählt werden und dem die Mitglieder des Vorstandes mitangehören.
Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, ergänzt sich der Verwaltungsrat durch Beiwahl.
Der Verwaltungsrat kann sich auch durch Beiwahl ver-

größern, höchstens jedoch auf 14 Mitglieder.
Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates.

- (2) Der Verwaltungsrat ist für alle Beschlußfassungen in wesentlichen Fragen der Führung der Geschäfte des Vereins zuständig, er verwaltet ferner das Vereinsvermögen. Vorstand
Der Verwaltungsrat hat in allen Angelegenheiten zu beschließen, für die nicht ausdrücklich nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt ist.
Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
Mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann der Verwaltungsrat Satzungsänderungen beschließen. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist in einem Einladungsschreiben zuvor bekanntzugeben. Im übrigen bedarf es zu Beschlußfassungen nicht der vorherigen Mitteilung der Tagesordnung.
Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Geldern verantwortlich und führt darüber Buch. X
Er legt einen Kassenbericht jeweils nach Abschluß des Geschäftsjahres und Prüfung durch zwei vom Verwaltungsrat Beauftragte dem Verwaltungsrat zur Entlastung vor. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschlußfassung dem Verwaltungsrat zur Aufgabe machen, über die Entwicklung der Kasse schriftlich zu berichten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann bei seinen Beschlußfassungen verfügen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates über die gefaßten Beschlüsse Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren haben.

§ 8 VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) ein hierzu ausdrücklich gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats,
 - f) ein hierzu weiter ausdrücklich gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats.

- (2) Der Verein wird vertreten
 - a) einerseits durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
 - b) andererseits durch ein anderes der unter Abs. 1 c) bis f) genannten Mitglieder - gemeinsam zu Zweit-.
- (3) Der Vorstand wird gewählt (oder ergänzt) durch einfache Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder(vgl. § 7 (1)).

§ 9 VEREINSVERMÖGEN

- (1) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden, Mitgliedsbeiträge u.a.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung besonderer Fonds zulässig, besonders für die Aufnahme neuer Aufgaben des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke. Die Durchführung der Verwendung dieser besonderen Fonds hat spätestens 5 Jahre nach Beginn der Ansammlung derart zu erfolgen, daß entweder die Zinsen der Fonds oder die Fonds selbst Verwendung finden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrates und eines folgenden Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß des Verwaltungsrates bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen ALLER Verwaltungsratsmitglieder; zu dem Beschluß der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, oder verliert er die Rechtsfähigkeit, so geht das Vereinsvermögen nach Abrechnung auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart über, die es für den in § 2 genannten oder ähnlichen Zweck zu verwalten hat und besondere Rechnung darüber zu führen hat.
- (3) Abweichende Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke zu verwenden ist, können von der Mitgliederversammlung nur dann gefaßt werden, wenn für eine derartige beabsichtigte Beschlussfassung die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bei der Beschlussfassung schriftlich vorliegt.

§ 11 GEMEINNÜTZIGKEITSVERORDNUNG

Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der jeweils zuletzt gültigen Fassung sind von allen Organen des Vereins strikt zu beachten.

§ 12

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 24. April 1990 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.